

## **Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O)**

**Vom 20. Oktober 2010**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59), am 20. Oktober 2010 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Allgemeine Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 (AmBek UP S. 160), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 21. April 2010 (AmBek. UP S. 157), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort "Rücktritt" und das Wort „Täuschung“ gestrichen.
- b) Die Absätze 3 bis 6 entfallen.

2. Neu eingefügt wird:

#### **„§ 18 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Reicht die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die bzw. den Prüfungsausschussvorsitzende/n und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen der- bzw. desselben Kandidaten ablehnen.
3. Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
  - b) die Kandidatin/der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,
  - c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einem bzw. einer anderen Studierenden Nachteile beim Erbringen ihrer Prüfungsleistung zugefügt worden sind,
  - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
  - e) die Kandidatin/der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Ent-

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 18. November 2010.

scheidung vorgelegt. Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Absatz 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt.

6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung, dass die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Entscheidungen gemäß Absatz 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) vom 20. Oktober 2010 geregelt.

(7) Wird nachträglich festgestellt, dass bei einer prüfungsrelevanten schriftlichen Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, kann die bereits ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als fünf Jahre vergangen sind.“

3. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Präsidentin der Universität Potsdam wird beauftragt, die Allgemeine Ordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.